

An alle Auslandsvertretungen

An alle Arbeitseinheiten im Hause

Betr.: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
hier: Behandlung von Anfragen nach dem IFG im Geschäftsbereich des
Auswärtigen Amts

Adressatenkreis: 1. Alle in der Zentrale Beschäftigten
2. Alle entsandten der Auslandsvertretungen

Berichtspflicht: Entfällt

Wiedervorlage: 30.09.

Verfallsdatum: 31. August 2021

Internetportal für beurlaubte Beschäftigte: keine Veröffentlichung

Enthält Weisung

Kurzinhalt

Dieser Runderlass regelt die Behandlung von Anfragen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz-IFG) an das Auswärtige Amt.

Referat 505 bearbeitet alle an die Zentrale und die Auslandsvertretungen gerichteten IFG-Anfragen federführend. Es ist dabei auf die rasche und umfassende Zuarbeit der Arbeitseinheiten, bei denen die vom Antrag umfassten amtlichen Informationen vorliegen, angewiesen und berät diese in allen rechtlichen und praktischen Fragen zum IFG.

Zugang zu Informationen nach dem IFG wird ausschließlich durch Referat 505 gewährt.

Dieser Runderlass wird unter der Ordnungsnummer **RES 20-80** geführt.

Im Einzelnen

1. Grundsatz

Das IFG gibt **jedem einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen** gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes und somit auch gegenüber der Zentrale und den Auslandsvertretungen. Anträge nach dem IFG müssen **nicht begründet** werden. Ein rechtliches oder sonstiges qualifiziertes Interesse an der gewünschten Information muss nicht geltend gemacht werden.

Zweck des IFG ist es, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Dabei ist die **Herausgabe** der beantragten Informationen **die Regel**, die **Versagung** des Zugangs **die Ausnahme**.

2. Ausnahmetatbestände

Wenn einer der in § 3 –6 IFG aufgeführten **Ausnahmetatbestände** vorliegt, kann die Herausgabe der angefragten Information verweigert werden.

Für das Auswärtige Amt von Bedeutung sind vor allem die Ausnahmetatbestände

- a) Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf bilaterale bzw. internationale Beziehungen (§ 3 Nr. 1a IFG);
- b) Einstufung nach der Verschlussanweisung (VSA) (§ 3 Ziff. 4 IFG), soweit der Inhalt des Textes die Einstufung rechtfertigt;
- c) Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen (§ 3 Ziff. 3a IFG).

Bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung eines Antrags müssen die angewandten Ausnahmetatbestände detailliert dargelegt und begründet werden.

3. Verfahren bei IFG-Anfragen an das Auswärtige Amt

- a) **Alle** an das Auswärtige Amt gerichteten **Anfragen nach dem IFG** werden von **Referat 505** zentral erfasst, das auch deren Bearbeitung koordiniert. IFG-Anfragen, die bei anderen Referaten oder bei Auslandsvertretungen eingehen, müssen von diesen unverzüglich und möglichst elektronisch an Referat 505 weitergeleitet werden.
- b) Die IFG-Anfrage wird von Referat 505 an das Fachreferat bzw. die Auslandsvertretung, bei dem/der die angefragte Information voraussichtlich vorliegt, **zur weiteren Bearbeitung übersandt**.
- c) Das aktenführende **Fachreferat bzw. die aktenführende Auslandsvertretung** sichtet die von der IFG-Anfrage umfassten Informationen. Fachreferat bzw. Auslandsvertretung **entscheiden grundsätzlich selbst**, ob die beantragten Informationen herausgegeben werden können oder ob im konkreten Einzelfall ein Ausnahmetatbestand vorliegt, da nur sie die (außenpolitische) Bedeutung und ggf. die Subsumierung der beehrten Information unter die Ausnahmetatbestände bewerten können. Referat 505 berät bei dieser Entscheidung und unterstützt bei der Formulierung des Bescheids.
- d) Enthalten die angefragten Informationen **personenbezogene Daten** (§ 5 IFG), **geistiges Eigentum** (§ 6 Satz 1 IFG) bzw. **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** (§ 6 Satz 2 IFG) **Dritter**, muss den Betroffenen im Rahmen eines sog. **Drittbeteiligungsverfahrens** (§ 8 IFG) schriftlich Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen, ob sie mit der Herausgabe dieser Informationen einverstanden sind. Stimmen die Betroffenen der Herausgabe nicht zu, muss das

AA eine eigene Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers bzw. der Antragstellerin an der Information und dem der Betroffenen, diese zurückzuhalten, treffen.

Das Drittbeteiligungsverfahren entfällt, wenn sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin damit einverstanden erklärt, die Daten des Dritten unkenntlich zu machen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 IFG).

4. Fristen

Die angefragte Information ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unverzüglich zugänglich zu machen. Wenn dies nicht möglich ist, soll der Informationszugang innerhalb eines Monats erfolgen. (§ 7 Abs. 5 IFG)

5. Gebühren

Für die Herausgabe von Informationen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen erhoben (§ 10 IFG, Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Die Gebühren werden durch Referat 505 festgesetzt.

6. Rechtsweg

Wird die angefragte Information nicht oder nur teilweise herausgegeben, kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin Widerspruch einlegen. Gegen einen ablehnenden oder teilweise ablehnenden Widerspruchsbescheid kann Verpflichtungsklage erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG). Auch bei der Formulierung von Widerspruchsbescheid und Klageerwiderung wirken das aktenführende Fachreferat bzw. die Auslandsvertretung mit.

Zusätzlich kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) anrufen (§ 12 IFG). Diese kann förmlich beanstanden, wenn sie meint, das Auswärtige Amt habe eine Information rechtswidrig nicht herausgegeben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Intranetseite von Referat 505.